

zu Frage 1:

Nach Auskunft der GWG vom 14.12.2016 ist das Gebäude voraussichtlich im August 2017 bezugsfertig.

zu Frage 2:

Aufgrund der öffentlichen Landesförderung und der zu Grunde liegenden Förderrichtlinie stehen die Wohnungen nur Asylsuchenden zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2016 hat sich die Bedarfslage in Nordrhein-Westfalen insofern geändert, als es geringere Zuweisungen von Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren gibt. Der damit verbundene Rückgang des für diese Objekte vorgesehenen Personenkreises tritt mittlerweile in vielen Kommunen auf und ist auch dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) bekannt. Im Falle des ausbleibenden Bedarfes besteht die Möglichkeit, den Förderzweck von einer Flüchtlingsunterbringung zum allgemeinen sozialen Wohnungsbau zu wechseln. Dieser Wechsel bedingt allerdings ein Verwaltungsverfahren mit der zuständigen Bewilligungsbehörde und ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Die Erfüllung dieser Bedingungen kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Aus heutiger Sicht wird auch die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erforderlich sein. Die ab dem 01.12.2016 geltende Ausländer-Wohnsitzauflagenverordnung NRW ist hierbei zu beachten. Danach wird anerkannten Flüchtlingen für einen Zeitraum von bis zum 3 Jahren eine Gemeinde als Wohnsitz zugewiesen. Auch die Stadt Rheinbach wird bis zur Erfüllung der sogenannten Integrationsquote solche Zuweisungen erhalten.

Die Stadt Rheinbach hat derzeit 37 Objekte (Einfamilienhäuser, Wohnungen, Hotels) zur Unterbringung von Flüchtlingen befristet angemietet. Durch eine Belegung des geförderten Objektes könnten beispielsweise auch angemietete Objekte freigezogen werden.

Genauere Planungen sind dazu voraussichtlich erst im Frühjahr 2017 möglich.

zu Frage 3:

Aktuell gibt es noch keine konkreten Planungen zur Durchführung von Informationsveranstaltungen. Eine diesbezügliche Information wird rechtzeitig erfolgen.